

Technische Bestimmungen,

Auflagen und Bedingungen



I. Wasserversorgung

- 1.) Es sind die Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten und einzuhalten.
- 2.) Die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.) Die Installationsarbeiten dürfen nur von einem anerkannten Installationsunternehmen mit dem Nachweis der Eintragung in einem Installateur-Verzeichnis durchgeführt werden..
- 4.) Der Wasserzähler ist vor Beschädigung, insbesondere Frosteinwirkung, zu schützen. Ein defekter Wasserzähler wird auf Kosten des Eigentümers ausgetauscht.
- 5.) Die Leitungsverlegung des Wasserleitungshausanschlusses außerhalb des Gebäudes hat auf **festem Untergrund** und eingesandet sowie in einer frostfreien Tiefe (min. 1,00 m) zu erfolgen. Der Leitungsverlauf vom Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze bis in den Hausanschlussraum muss in gerader Linie und auf direktem Weg erfolgen. Die Verlegung der Wasserleitung sowie das Setzen des Wasserzählers einschließlich der Verbindung zur Hausinstallation dürfen nur durch Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke Saarburg – Kell erfolgen.
- 6.) Die Einführung des Wasserleitungshausanschlusses hat durch ein vom Bauherren einzubauendes Leerrohr (Hauseinführung) zu erfolgen. Die Abdichtung gegen das Erdreich obliegt dem Bauherren. Bei der Verlegung der Wasserleitung unter der Bodenplatte, wird seitens der VG-Werke der Einbau eines Leerrohres **gefordert**. Bei der Nutzung von Leerrohr (z.B. KG-Rohr; kein Kabuflex-Rohr) muss einen Innendurchmesser von 100 mm haben und darf nur mit max. 15°-Bögen verlegt werden.
- 7.) Bei der Verlegung von **Erdwärmeeleitungen**, ist darauf zu achten, dass der Abstand zum Wasserleitungshausanschluss von **min. 1,00m** eingehalten wird, um das Einfrieren der Wasserleitung zu vermeiden.

II. Abwasserentsorgung

- 1.) Es sind die Bestimmungen der DIN 1986 zu beachten und einzuhalten.
- 2.) Die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Saarburg – Kell sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.) Die Eigentümer haben sich selbst vor **Rückstau** aus dem Kanalsystem durch Einbau von geeigneten Rückstauvorrichtungen zu schützen.
- 4.) Unabhängig vom vorhandenem Entwässerungssystem ist auf dem Grundstück des Antragstellers ein Trennsystem herzustellen.
- 5.) In den Gebieten mit **Trennsystem** müssen getrennte Entwässerungseinrichtungen für Schmutzwasser und Regenwasser hergestellt und an den dafür vorgesehenen Anschlusskanal angeschlossen werden.
Auf dem Grundstück ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze (Übergabepunkt vom öffentlichen in den privaten Bereich) ein **Kontroll- und Reinigungsschacht** (bei Trennsystem je für Schmutz- und Regenwasser) mit offenem Gerinne herzustellen.
- 6.) **Drainagen** dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 7.) **Die Höhenlage** des Kanalhausanschlusses auf dem Grundstück kann nicht genau angegeben werden. Der Abwasseranfall des Kellergeschosses muss nach einschlägigen DIN-Vorschriften mittels Hebeanlage über die Rückstauenebene (in der Regel Oberkante Straßenniveau) in den Kanalhausanschluss gehoben werden. Sollte eine direkte Ableitung der im Keller anfallenden Abwässer möglich sein, so erfolgt dies auf eigene Gefahr.
- 8.) **Bohrwasser** aus Tiefenbohrung, welches z.B. beim Aufbau einer Erdwärmehheizung anfällt, darf nicht ohne Absprache mit dem zuständigen Personal der VGW Saarburg – Kell (Ansprechpartner: Abwassermeister Jürgen Becker, Tel.: 06581/5470) eingeleitet werden. Es ist eine Zwischenspeicherung zur Absetzung des Schlammanteils erforderlich. Es ist eine frühzeitige Absprache mit den VG-Werken erforderlich.